

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung
„Görkwitzer Unterweg“
der Stadt Schleiz
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Schleiz hat in seiner öffentlichen Sitzung am, 04. Dezember 2018, mit Beschluss-Nr. 273-33/2018, den Entwurf der Ergänzungssatzung „Görkwitzer Unterweg“, in der Fassung vom 17. Oktober 2018 sowie die dazugehörige Begründung mit Anlagen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Der Entwurf der o.g. Ergänzungssatzung, einschließlich der Begründung und des Umweltberichts, liegen in der Zeit vom

03. Januar 2019 bis einschließlich 04. Februar 2019

in der Stadtverwaltung, 07907 Schleiz, Bahnhofstraße 1, 1. Etage, links, Flurbereich vor dem Beratungsraum 1, während der Dienstzeiten,

montags	von 07.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags	von 07.00 bis 18.00 Uhr,
donnerstags	von 07.00 bis 15.30 Uhr sowie
freitags	von 07.00 bis 12.00 Uhr.

zu jedermanns Einsichtnahme, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Hinweise und Anregungen zu den ausliegenden Plan- und Textdokumenten schriftlich oder während der o.g. Dienstzeiten zur Niederschrift im Bauamt, 2. Etage, Zimmer-Nr. 2.9, vorgebracht werden.

Das Plangebiet liegt im Nord-Westen des Stadtgebietes von Schleiz, unmittelbar angrenzend an den Görkwitzer Unterweg.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung sowie die entsprechenden Plandokumentationen sind auf der Homepage der Stadt Schleiz, www.schleiz.de unter der Rubrik Wirtschaft und Bauen, Bauen und Stadtentwicklung, Bekanntmachung und öffentliche Auslegungen, einzusehen bzw. herunterzuladen.

Im o.g. Zeitraum wird ebenfalls die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schleiz, den 05.12.2018

Bias
Bürgermeister

Anlage Geltungsbereich des Entwurfs der
Ergänzungssatzung, Planungsstand 17.10.2018